

In Kraft getreten
am: 19. Mai 1999

SATZUNG

DER STADT STÜHLINGEN

Aufgrund des BauGB der LBO Baden Württemberg in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg hat der Stadtrat der Stadt Stühlingen in der Sitzung am **17. Mai 1999** die Satzung zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
für das Grundstück Flurstück-Nr. 24/1
Gemarkung Stühlingen,
Kalvarienbergstraße**

beschlossen.

§1

Bestandteile der Satzung

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kalvarienbergstraße, FlSt.Nr. 24/1" Gemarkung Stühlingen auf der Grundlage von §12 BauGB besteht aus dem Textteil und dem zeichnerischen Teil mit den Bestandteilen:

1. Lageplan M=1:500 (Anlage 1)
2. Nord-West Ansicht M=1:100 mit Höhenfestsetzungen (Anlage 2)
3. Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil, Anlage 1 des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Kalvarienbergstraße FlSt.Nr. 24/1" eingezeichneten Geltungsbereich.

§3

Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem §12 BauGB wird auf der Grundlage des beiliegenden Vorhaben- und Erschließungsplanes als zulässig festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung: keine Festlegung

Maß der baulichen Nutzung: Ist vorgegeben entsprechend Plan-
eintrag durch die Baugrenzen, somit
max. Größe der Grundfläche der Ge-
bäude und die max. Geschößzahl

Dachneigung : siehe Lageplan

Max. Gebäudehöhe : Trauf- und Firsthöhen siehe
Nord-West Ansicht mit Höhenfest-
setzung.

Überbaubare Flächen : entsprechende Baugrenzen sind
im Vorhabensplan, Lageplan M= 1:500,
festgesetzt.

Anpflanzung : Als Anpflanzung werden heimische
Bäume, Sträucher und Stauden em-
pfohlen.

Erschließung

- Verkehrsanschluß : Die Erschließung ist durch öffentl.
Straßen gesichert.
- Regenwasser : Die Dachflächenentwässerung wird an
den öffentl. Mischwasserkanal in der
Kalvarienbergstraße angeschlossen.
- Abwasser : siehe Pkt. Regenwasser
- Wasserversorgung : Die Wasserversorgung erfolgt über
öffentl. Wasserleitung in der Kal-
varienbergstraße

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Stühlingen, den 22.02.1999
17.05.1999



Für die Stadt Stühlingen:

Isolde Schäfer
.....
Isolde Schäfer, Bürgermeisterin

Die Bauherren

: *Annette Cammisa*
.....
Annette Cammisa

Carmelo Cammisa
.....
Carmelo Cammisa

ANLAGE 1 ZUM SCHRIFTLICHEN TEIL DES VORHABEN –U. ERSCHLIESSUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEIN
 —○— BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BAUWEISE
 (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 23 BAUNVO 1990)

— — — — — BAUGRENZE
 DACHFORM
 PD PULTDACH

NUTZUNGSSCHABLONE

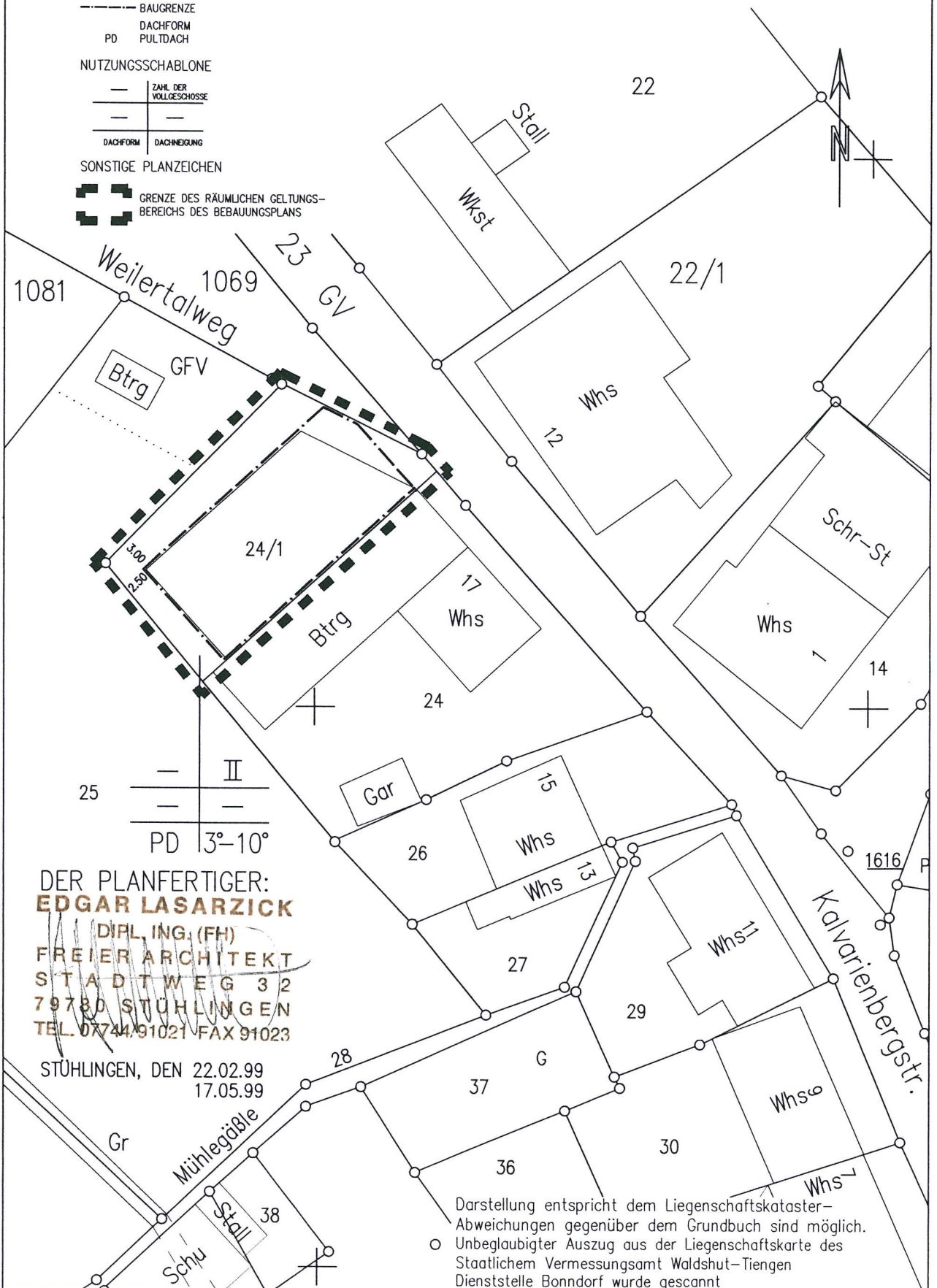
—	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
—	—
—	DACHFORM
—	DACHNEIGUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
 BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

Gemeinde : Stühlingen
 Gemarkung : Stühlingen
 Flurstück : 24/1

M1:500
 Stand: 17.05.99



DER PLANFERTIGER:
EDGAR LASARZICK
 DIPL. ING. (FH)
 FREIER ARCHITEKT
 STADTWEG 32
 79780 STÜHLINGEN
 TEL. 07744/91021 FAX 91023

STÜHLINGEN, DEN 22.02.99
 17.05.99

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster-
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
 ○ Unbeglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte des
 Staatlichem Vermessungsamt Waldshut-Tiengen
 Dienststelle Bonndorf wurde gescannt